

Satzung des Bürgervereins Weststadt und Pflugfelden e.V. (Neufassung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Weststadt und Pflugfelden e.V.". Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dazu gehört die Förderung aller Interessen, die der Entwicklung der Weststadt und Pflugfelden dienen. Besonders verfolgt der Verein die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung sowie die Förderung des kulturellen und kirchlichen Lebens, Heimatkunde und Heimatpflege, des Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, Informationsabende und Aussprachen über Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten, Stellungnahmen zu wichtigen kommunalen Problemen und Entscheidungen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, Kontaktaufnahme und Informationsaustausch mit Parteien und Verwaltungsbehörden, Mitgestaltung von Kinderspielplätzen, Durchführung kultureller und Unterstützung kirchlicher Veranstaltungen, Bekämpfung des Lärms und Reinhaltung von Luft und Wasser.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

a) der Verein besteht aus:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die in der Weststadt oder Pflugfelden wohnen und älter als 18 Jahre sind. Als außerordentliche Mitglieder können Mitglieder gleichartiger Vereine oder Personen anderer Stadtteile aufgenommen werden, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

b) Zu Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder durch die Jahreshauptversammlung.

c) Erwerb der Mitgliedschaft

über Anträge zur Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu stellen sind, wird durch Vorstandsbeschluss von mindestens 3/4-Mehrheit entschieden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Mitglied stimmberechtigt.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. schriftliche Kündigung, mindestens 1 Monat vor Jahresende
3. Ausschluss

e) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich des Vereins durch ehrenrührige Handlungen oder Äußerungen unwürdig zeigt oder die Zahlung des Beitrages verweigert. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Der Vorstand und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- A. Der Vorstand
- B. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer und
- 3 - 5 Beisitzern.

Über die Zahl der Beisitzer entscheidet eine Mitgliederversammlung. Der Vorstand entsprechend § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Dem Vorstand steht das Recht zu, mit anderen Vereinen Abmachungen zu treffen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dürfen keine politischen Mandatsträger (Landtagsabgeordnete, Stadträte, etc.) sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so übernimmt ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muß.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei jeder Sitzung des Vorstandes muß mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Wahlen

Wahlen finden geheim statt, wenn:

1. ein Mitglied dies beantragt
2. mehrere Bewerber sich um ein Amt bewerben.

§ 11

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zu Beginn jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung muß mindestens vierzehn Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Ludwigsburger Kreiszeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen entsprechend § 9
6. Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.

Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 1/4 der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so hat der Vorstand diesem Antrag innerhalb eines Monats zu entsprechen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigsburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kulturelle Zwecke, sofern die Mitgliederversammlung keine andere gemeinnützige Verwendung nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts beschließt,

§ 15

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung
Ludwigsburg, den 30. März 1981
Der Beschluß über die Änderung der Satzung wird bestätigt.

Johann Heer, 1. Vors. Sonderschullehrer,
Nettelbeckstr. 35, 714 L'burg

Otto Kehrer, Kassenprüfer, Rentner
Osterholzallee 106, 714 L'burg

Dr. Volker Heer, Studienrat,
Friedrich-List-Str. 24, 714 L'burg

Dr. Annemarie Weber, Studiendirektorin
Eglosheimer- Straße 2-5, 714 L'burg

Fritz Kurz, Dipl.-Ing.
Schwieberdinger Straße 73, 714 L'burg

Renate Nahrhaft-Heer, Betriebswittin,
Nettelbeckstr. 35, 714 L'burg

Johanna Heer Nettelbeckstr. 35,
714 L'burg - 5 -